

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes Christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Nr. 23.

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von 1,50 Mk. pro Quartal zu beziehen. — Inseratentnahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln, den 5. Juni 1914.

Inseritionspreis für die viersp. Peltzeile 30 Pfg. Stellengehuche und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Expedition befinden sich Köln, Senloerwall 9. Telefonruf B. 1546. — Redaktionschluss ist Montag Mittag.

15. Jahrg.

Der Verbandstag in Mainz.

Nachdem in drei Bezirken die notwendigen Stichwahlen getätigt wurden, sind alle Vertreter zum achten Verbandstag gewählt. Der gedruckt vorliegende, 175 Seiten starke Bericht des Zentralvorstandes und der Verbandsstellen ist den Verbandstagsvertretern zugestellt, sodas diese vier Wochen Ruhe haben, sich mit der Arbeit des Verbandes und seiner Beauftragten in den Jahren 1912/13 zu beschäftigen. Da auch die zum Verbandstag gestellten Anträge nachfolgend veröffentlicht und damit zur Kritik der Kollegen gestellt werden, bleibt zu erwarten, das die Tagung in Mainz eine nutzbringende Aussprache über das, was unserem Verbandsnotwendig, zeitigt.

Der Mainzer Verbandstag steht unter dem Eindruck der vor 15 Jahren in Mainz beschlossenen Gründung unseres Zentralverbandes. Schon in der Nummer 10 unserer Verbandsleitung wurde hervorgehoben, das sich der Verbandstag kaum mit weit gesteckten Zielen und großen Plänen zu beschäftigen haben dürfte. Ihm solle vielmehr neben einer Würdigung der in 15 Jahren geleisteten Arbeit die Aufgabe zu, zu prüfen, in welcher Weise sich die Organisation und der Glanz unserer agitatorischen Arbeit verbessern läßt, damit diese größere Erfolge zeitigt. Hier liege der Schwerpunkt der Verhandlungen. Eine nähere Begründung dafür zu geben erübrigt sich wohl.

Der in den meisten der nachfolgend veröffentlichten Anträgen zum Ausdruck kommende Geist ist wohl der untrügliche Beweis dafür, das in einem erheblichen Teile der Mitgliedschaft nicht jene Wärme für den Verband vorhanden ist, die dessen Wachstum verlangt. Derjenigen, die vom Baum reiche Früchte erwarten, sind viele. Wo aber bleiben diejenigen, die mit Liebe, Sorgfalt und voller Hingebung sich die Pflege des Baumes — des Verbandes — angeeignet lassen? Kein Hauch des warmherzigen Empfindens für das Gelingen des Verbandes, kein Laut, der von größerer Opferwilligkeit zeugt, ist wahrnehmbar. Wenn es dem Mainzer Verbandstag gelingen würde, eine Aenderung anzubahnen, dann bedeutete er für immer einen Meilenstein auf dem Entwicklungsgange des Verbandes.

Von Verbandstag zu Verbandstag haben sich die Anträge vermehrt. Dem Verbandstag in Münster 1910 lagen 90 Anträge vor, dem Barmer Verbandstag 148. Die Mainzer Tagung muß sich mit 145 Anträgen beschäftigen. Trotzdem der Barmer Verbandstag eine gründliche Reform der Verbandsatzungen vornahm, zielen 82 Anträge auf erneute Aenderungen hin. Allein 58 Anträge beschäftigen sich mit dem Unterstützungswesen. Mit verschwindenden Ausnahmen verlangen sie erhöhte und neue Unterstützungsleistungen. 6 Anträge, die das Beitragswesen betreffen, zielen in gleicher Weise wie die Anträge zu den Unterstützungen auf eine Schwächung der Hauptkasse hin. Kein einziger der von den Zahlstellen gestellten Anträge berücksichtigt die Kostenbedeckung. Der heilige Rat: „Hand wird nur von Hand gewaschen; wenn du nehmen willst, so gib“, ist keiner Zahlstelle zum Bewußtsein gekommen. Wenn im Staate neue Ausgaben durch das Parlament bewilligt werden, dann wird entweder zur Kostendeckung ein neuer Pump ausgenommen, sodas aus den laufenden Einnahmen nur der Zinsfuß und eine geringfügige Abtragungssumme zu zahlen ist, oder aber die Steuerfahraube wird angezogen. Geschieht letzteres, dann bleibt die Möglichkeit offen, die leistungsfähigen Kräfte stärker heranzuziehen. Im Verband ist es nicht durchführbar, bei neuen Ausgaben Gelder zu leihen und in kleinen Raten abzutragen. Größere Ausgaben sind nur möglich durch Erhöhung der Beiträge. Auch die Verteilung der Beitragslasten nach der wirtschaftlichen Kraft ist ausgeschlossen, da der eine kaum mehr besitzt wie der andere. Das sollten unsere Kollegen allmählich begreifen lernen. Man wird da auf unsere Klassenverhältnisse verweisen, die erhöhte Ausgaben recht wohl zulassen. Nichts ist verkehrter als das. Zunächst stehen versicherungstechnisch schon die heutigen Unterstützungsleistungen des Verbandes in gar keinem Verhältnis zu den Beiträgen. Seklere sind versicherungstechnisch viel zu hoch. Das dürfte auch, wenn die Entwicklung der Mitgliederzahlen in der in den beiden letzten Jahren beobachteten Weise weiter vor sich geht, die Zukunft mit aller Deutlichkeit dartun. Würden die Gewerkschaften dem Ausschusssamt für Privatversicherung unterstellt sein und ihren Mitgliedern satzungsgemäß einen vor den Gerichten ausmachbaren Rechtsanspruch auf die Unterstützungsansprüche einräumen, so würden ohne Zweifel sämtliche Organisationen zur Herabsetzung der Unterstützungen oder zur Erhöhung der Beiträge gezwungen. Unser Verband nicht in letzter Linie. Zu beachten ist dann aber auch weiter, das die Unterstützungen nicht der Hauptzweck des Verbandes sind. Die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist und bleibt die Hauptsache. Der Verband hat sich ohne Zweifel diesbezüglich bewährt und Großes geleistet. Es scheint aber, als ob diese Erfolge des Verbandes nicht genügend gewürdigt werden, sonst wäre es ausgeschlossen, das man die Hauptkasse von allen Seiten plündern will. Wer hier gelegentlich haben will, das die Henne nicht schlachten und wer Erfolge im Reichswehrdienst erzielen will, darf nicht die Hauptkasse schwächen wollen. Ohne feste Kasse wären die Lohnkämpfe zahlreicher,

müßten seitens der Kollegen viel größere Opfer zur Erlangung günstiger Lohnverhältnisse gebracht werden. Das sollte man nie vergessen. Und als weiteres sollte man berücksichtigen, in welche Lage der Verband bei Lohnkämpfen geraten kann. Sind wir doch jetzt schon soweit, das wir im Holzgewerbe im wesentlichen nur mit zwei Tarifvertragsgruppen zu rechnen haben. Wie leicht kann das Scheitern einer Verhandlung da zur Aussperrung von Tausenden führen. Und dann? Kann's uns nicht mal ähnlich ergehen wie den Bauarbeitern, denen bei der letzten großen Aussperrung die Kassen fast vollständig geleert wurden? Dabei zahlen die Bauarbeiter durchweg höhere Beiträge an die Hauptkasse, ohne das in ihren Verbänden die Unterstützungseinrichtungen vorhanden sind, wie in unserer Organisation.

Uns deucht, das es Aufgabe des Mainzer Verbandstages sein muß, jegliche Schwächung der Hauptkasse abzulehnen. Neue Ausgaben sind nur dann zu bewilligen, wenn die Frage der Kostenbedeckung gleichzeitig gelöst wird. Bislang haben es alle Verbandstage so gehalten. Wenn's einmal anders käme, dann würden wir auf die schiefe Ebene geraten.

Ohne Zweifel befinden sich unter den Anträgen der Zahlstellen auch eine Reihe solcher, die ernsthafte Beachtung verdienen. Die Verbandstagsvertreter werden sich mit diesen Anträgen eingehend zu beschäftigen haben. Es ist ganz selbstverständlich, das für den Verband nützlichste Vorschläge durch den Zentralvorstand Unterstützung finden; kein Kollege aber darf erwarten, das der Zentralvorstand Anträge befürwortet, die letzten Endes die Verbandsinteressen auf das schwerste gefährden.

Hoffen wir, das die Verbandstagsvertreter in Mainz mit Einsicht und dem der Sache gebührenden Ernst an die Erfüllung ihrer Aufgaben herangehen. Der Verbandstag, die oberste Instanz unseres Verbandes wird dann unserer Sache, für die wir leben und streben, gewiß gute Dienste leisten.

Tagsordnung, Verbandstagsvertreter und Anträge zum Verbandstag werden nachfolgend bekannt gegeben:

Tagsordnung.

1. Wahl der Verbandstagsleitung.
2. Wahl der Mandatsprüfungskommission.
3. Geschäfts- und Kassenbericht des Zentralvorstandes:
 - a) Allgemeines,
 - b) Kassengeschäfte,
 - c) Verbandszeitung,
 - d) Sonstiges.
4. Unsere Arbeit.
5. Beratung der Anträge.
6. Lohn- und Tarifbewegungen.
7. Vortrag: „15 Jahre Zentralverband Christlicher Holzarbeiter Deutschlands“.
8. Wahl des Zentralvorstandes und der Kassenprüfer.
9. Verschiedenes.

Der Verbandstag findet statt im „Frankfurter Hof“ zu Mainz, Augustinerstraße 55. Er beginnt mit einer Begrüßungsversammlung am Sonntag, den 28. Juni, abends 8 Uhr im gleichen Lokale.

Verbandstagsvertreter.

Zu Vertretern und Ersatzmännern wurden auf Grund der rechtzeitig eingelaufenen Wahlergebnisse folgende Kollegen gewählt:

1. Bezirk: Vertreter Ehren-München; Ersatzmann Ziegler-München.
2. Bezirk: Vertreter Münch-Neuburg; Ersatzmann Gahbauer-Ingolstadt.
3. Bezirk: Vertreter Weingier-Landsbut; Ersatzmann Steger-Mühlhof.
4. Bezirk: Vertreter Angerer-Rürnberg; Ersatzmann Morgenroth-Saffensahrt.
5. Bezirk: Vertreter Bucher-Scham; Ersatzmann Bihart-Scham.
6. Bezirk: Vertreter Krieger-Bamberg; Ersatzmann Schmidler-Bamberg.
7. Bezirk: Vertreter Bauz-Ravensburg; Ersatzmann Stöder-Ulm.
8. Bezirk: Vertreter Blender-Adolfszell; Ersatzmann Maier-Konstanz.
9. Bezirk: Vertreter Uhl-Rastatt; Ersatzmann Seefischer-Rastatt.
10. Bezirk: Vertreter Kresse-Offenbach; Ersatzmann Runder-Frankfurt.
11. Bezirk: Vertreter Köhl-Aschaffenburg; Ersatzmann Bauch-Aschaffenburg.
12. Bezirk: Vertreter Engel III-Ramberg; Ersatzmann Herzy V-Ramberg.
13. Bezirk: Vertreter Deug-Bonn; Ersatzmann Kröll-Honnesf.
14. Bezirk: Vertreter Bleifens-Nachen; Ersatzmann Braun-Bartsfeld.
15. Bezirk: Vertreter Jochheim-Cöln; Ersatzmann Kutt-Cöln, Steffens-Cöln.
16. Bezirk: Vertreter Holtmann-Düsseldorf; Ersatzmann Birk-Düsseldorf.
17. Bezirk: Vertreter Schölgens-Biersen; Ersatzmann Zimmermanns-Biersen.
18. Bezirk: Vertreter Parnitz-Grefeld; Ersatzmann Girschmann-Grefeld.
19. Bezirk: Vertreter van Gimer-Cleve; Ersatzmann Cremers-Cleve.
20. Bezirk: Vertreter Adenhoff-Duisburg; Ersatzmann Keller-Oberhausen.
21. Bezirk: Vertreter Wegand-Wald; Ersatzmann Bassen-Hemscheid.
22. Bezirk: Vertreter Hof-Paderborn; Ersatzmann Schöder-Sippstadt.
23. Bezirk: Vertreter Rupp-Essen; Ersatzmann Derrmanns-Essen.
24. Bezirk: Vertreter Sippel-Bochum; Ersatzmann Weimann-Blitten.
25. Bezirk: Vertreter Kengelkamp-Dortmund; Ersatzmann Gimer-Dortmund.
26. Bezirk: Vertreter Rappenberg-Münster; Ersatzmann Bellmann-Barendorf.
27. Bezirk: Vertreter Jütte-Ahlen; Ersatzmann Sommer-Hamm.
28. Bezirk: Vertreter Vogelsang-Osnabrück; Ersatzmann Thiele-Nelle.
29. Bezirk: Vertreter Korf-Papenburg; Ersatzmann Saarman-Papenburg.
30. Bezirk: Vertreter Wessel-Ham-

burg; Ersatzmann Eichhorn-Harburg. 31. Bezirk: Vertreter Staats-Verford; Ersatzmann Halstenberg-Deynhansen. 32. Bezirk: Vertreter Weigell-Berlin; Ersatzmann Langante-Berlin. 33. Bezirk: Vertreter Krüger-Danzig; Ersatzmann Payer-Danzig. 34. Bezirk: Vertreter Walter-Breslau; Ersatzmann Bolter-Görlitz. 35. Bezirk: Vertreter Solth-Neiße; Ersatzmann Kunz-Rattowik.

Anträge zum Verbandstage.

I. Satzungsänderungen.

a. Aufnahme.

1. Essen. Kollegen, die unsern Verband beitreten wollen und durch das Mitgliedsbuch nachweisen, das sie früher schon unsern Verband angehört haben, können unter folgenden Bedingungen ihre früher erworbenen Rechte wieder erlangen und zwar bei neuer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen bis zu 2 Jahren früherer Mitgliedschaft	104	"	"	4	"	"
"	166	"	"	6	"	"

Eine Anrechnung von mehr als 6 Jahren ist ausgeschlossen.

b. Austritt und Ausschluss.

2. Bremerhaven. Mitglieder, welche vorübergehend zur See fahren, wird unter Aufhebung des § 10 (Satz 3) der Beitrag für die ganze Dauer der Fahrt gestundet. Nach Rückkehr sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen.

c. Beiträge.

3. Zentralvorstand. Von den Ortsklassen sind pro Mitglied und Monat 10 Pfg. an die Hauptkasse abzuführen.
4. Nachen. Entsprechend dem Beschlusse des Verbandstages in Münster, das die leistungsfähigen Zahlstellen einen höheren Beitrag an die Hauptkasse abzuführen haben, stellen wir den Antrag: Der Beitrag an die Hauptkasse beträgt 55 Pfennig. Der Zentralvorstand übernimmt dann die Befolgung sämtlicher Ortsbeamten.
5. Kronach. Die Altersgrenze jugendlicher Mitglieder ist auf 20 Jahre festzusetzen.
6. Saarbrücken. Die Altersgrenze für Jugendliche ist zu erhöhen. Hilfsarbeiter und ältere Kollegen können zu denselben Bedingungen die Mitgliedschaft erwerben.
7. Biersen. Der Verbandstag möge beschließen, die Satzungen betr. die weiblichen und jugendlichen Arbeiter auch auf die minder entlohnten Hilfsarbeiter auszudehnen.
8. Mühlhausen Cff. Für die jugendlichen Mitglieder sind Staffelleistungen einzuführen.
9. Offenbach. Für neu erschlossene ländliche Gegenden ist eine 35 Pfg. Beitragsklasse einzuführen.
10. Hildesheim. Der Verbandstag wolle es ermöglichen, den Kollegen den Eintritt in den Verband zu erleichtern, die einen Verdienst von weniger als wöchentlich 22 Mk. haben. Es erscheint angebracht, für diese einen niederen Beitrag festzusetzen.

d. Beitragsmarken.

11. Schönlake und Mühlhausen Cff. Die beitragsfreien Marken sind wieder abzuschaffen.
12. Dresden. Die Listen der beitragsfreien Marken sind den Ortsklassen abzunehmen.
13. Roimar i. P. Übernahme der beitragsfreien Marken auf die Hauptkasse.
14. Ramberg, Danzig und Kronach. Die beitragsfreien Marken sind auf 10 Pfg. herabzusetzen.
15. Ulm. Bei über 1/4 Jahr kranken Mitgliedern kommen die beitragsfreien Marken in Fortfall.
16. Mühlheim a. D. Abschaffung der beitragsfreien Marken bei Krankheit.
17. Die Zahlstellen des 21. Wahlbezirks. Für die auf Reise befindlichen Mitglieder sollen die beitragsfreien Marken für die Zeit der Reise von der Zentralstelle geliebt werden.
18. Zentralvorstand und die Zahlstellen des 21. Wahlbezirks. Für kranke Mitglieder sollen nach einem halben Jahre die beitragsfreien Marken von der Zentralstelle geliebt werden.
19. Biersen. Durch die Satzungen soll den Mitgliedern zur Pflicht gemacht werden, die beitragsfreien Marken während der wirklichen Unterstützungszeit selber zu zahlen, um so den Bestand der Ortsklassen besser erhalten zu können. Die Marke für die Karenzwoche sollen die Ortsklassen zahlen.
20. Spaichingen. Die beitragsfreien Marken während der Unterstützungszeit sind von den betreffenden Kollegen selbst zu zahlen, in allen andern Fällen kommt die Ortsklasse dafür auf. Die beitragsfreien Marken sollen in Anrechnung gebracht werden.
21. Spaichingen. Für die sogenannten beitragsfreien Marken beantragen wir eine andere Benennung, wie 20 Pfennig Marken oder dergleichen.
22. Augsburg. Für von Mitgliedern verlorene, bezahlte Wochenmarken werden nach sorgfältiger Kontrolle der Ortsverwaltung von der Zentrale gekennzeichnete Marken geliebt und als vollwertig berechnet.
23. Mühlhof. Antrag. Die verlorenen Marken, welche im Mitgliedsbuch vom Kassierer abgestempelt sind und bei der Abrechnung als bezahlt verbucht sind, sollen angerechnet und bei Ausstellung eines neuen Mitgliedsbuches endlich einmal mitgezählt werden.

e. Mitgliederbücher.

24 Schulauke. Für die Mitglieder, die den halben Beitrag zahlen, sollen besondere Mitgliederbücher herausgegeben werden, in denen auch nur die halbe Unterstützung fest.

f. Unterstützungen.

25 Düren. Die Unterstützungen sollen vom dritten Tage an gewährt werden.

26 Windischeshenbach. Fortfall der Wartezeit bei allen Unterstützungen und Auszahlung vom ersten Tage ab.

27 Zentralvorstand, die Zahlstellen des 21. Wahlbezirks und Gelsenkirchen. Bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterstützungen infolge Krankheit und Arbeitslosigkeit oder umgekehrt soll die Wartezeit weg.

28 Buer. Bei den Unterstützungen ist noch eine höhere Klasse anzufügen.

29 Gelsenkirchen und Buer. Ledige Mitglieder, die eine Familie zu ernähren haben, sind den verheirateten gleich zu stellen.

g. Reiseunterstützung.

30 Mainz. Reisende Mitglieder, auch wenn sie keine Unterstützung beziehen, haben sich mindestens einmal jede Woche in irgend einer Zahlstelle zu melden. Die Meldung ist in das entsprechende Marktenfeld einzutragen.

31 Gelsenkirchen. Bei der Reiseunterstützung ist eine Stufe hinzuzufügen: 520 Wochen (bis zu 92 Mark Höchstbeitrag).

h. Arbeitslosenunterstützung.

32 Bellingen. Bei Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung vom dritten Tage ab zu zahlen.

33 Schönlanke. Die Arbeitslosenunterstützung beginnt mit dem vierten Tage.

34 Schönlanke. Im § 54 zu setzen statt drei Wochen vier Wochen.

35 Frankfurt a. M. Folgt die Arbeitslosigkeit vorhergegangenem Krankheit, so wird die Unterstützung vom ersten Tage ab bezahlt.

36 Breslau. Nach einer militärischen Uebung soll die Karenzwoche fortfallen.

37 Papenburg. Bei Feiertagen wegen Mangel an Arbeit, das heißt, wenn die Kollegen zwei Tage in der Woche feiern müssen, denn sind die Tage zu melden und ist dafür Unterstützung zu zahlen.

38 Gelsenkirchen. Der § 49 soll dahingehend ergänzt werden, daß bei einer Beitragsleistung von 520 Wochenbeiträgen 2,20 Mark pro Tag, gleich 13,20 Mark pro Woche bis zum Höchstbeitrag von 92,40 Mark gezahlt werden.

39 Danzig. Bei 10jähriger Mitgliedschaft ist eine höhere Unterstützung zu gewähren.

40 Fürth. Wenn ein Mitglied bestimmte Aussicht auf Arbeit hat, so soll ihm, wenn es nachgewiesen ist, noch für eine weitere Woche die Unterstützung gezahlt werden.

i. Krankenunterstützung.

41 Saale. Die Karenzzeit beim Bezuge von Krankenunterstützung ist auf drei Tage zu erniedrigen. Dauert die Krankheit länger als drei Tage, so wird die Unterstützung für die ersten drei Tage nachgezahlt.

42 Ebinghausen, Oelde, Maa, Nachen, Burscheid, Lapan, Brand, Welheim, Oberforstbach und Lauf. Die Karenzzeit beim Bezuge von Krankenunterstützung ist auf drei Tage zu erniedrigen.

43 Bellingen. Bei einem Unfall ist die Unterstützung wenn möglich vom ersten Tage an zu gewähren.

44 Frankfurt a. M. In § 59. Die Wartezeit fällt auch dann weg, wenn die Erkrankung während der Zeit eintritt, in der ein Mitglied bereits Arbeitslosenunterstützung bezieht.

45 Gelsenkirchen. Der § 57 soll dahingehend ergänzt werden, daß bei einer Beitragsleistung von 520 Wochenbeiträgen 6,60 Mark pro Woche bis zum Höchstbeitrag von 92,40 Mark gezahlt werden.

46 Kolmar i. P. Erhöhung der Krankenunterstützungssätze in dem Maße um 50 Pfg.

47 Käraberg. Der Verbandstag wolle beschließen, daß künftig für seine weiblichen Mitglieder nachgehende Krankenunterstützung gewährt werde und diese Sätze auch in den Statuten der weiblichen Mitgliederbücher festgelegt werden.

Bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen	2,00 Mk. die Woche; Höchstbeitrag	28,00 Mk.
104	2,50	35,00
156	3,00	42,00
208	3,25	45,50
260	3,50	49,00
312	3,75	52,50
364	4,00	56,00

48 Danzig. Bei 10jähriger Mitgliedschaft ist eine höhere Unterstützung zu gewähren.

j. Ungezogenunterstützung.

49 Kitz. Der Verbandstag wolle beschließen, die Ungezogenunterstützung ohne Rücksicht auf die Kilometerzahl jeweils in entsprechender Höhe zu gewähren.

50 Maa. Herabsetzung der Kilometerzahl auf 15.

51 Schönlanke. Dem § 61 ist anzufügen:

520 Wochen in Höhe von 50 Mark bei 100 Kilom Entfernung.
80 " " " " " " " " " " " "

k. Sterbegeld.

52 Schönlanke. Statt ein Mitglied, so kann dessen Frau bis zum Tode von zwei Wochenbeiträgen das Sterbegeld beziehen.

l. Streikunterstützung.

53 Bremerhaven. Den verheirateten Mitgliedern ist bei Streik und Ausperrungen, die länger als 6 Wochen dauern, von der ersten Woche an 3 Mk. wöchentlich zu gewähren.

54 Mühlhausen. Bei Streik und Ausperrungen ist den weiblichen Mitglieder über entsprechende Mitglieder die einmalige Beihilfe zu gewähren.

55 Schönlanke. Im § 63 zu setzen statt ein Tag (die Hälfte).

m. Neue Unterstützungen.

56 Saale. Der Verbandstag wolle beschließen: Der Zentralverband soll beschließen, den nächsten Verbandstag ein Besondere zu unterstützen, um welcher im Zentralverband durch Holzarbeiter eine Beschäftigung gegen Gewerkschaft in der Zeit, die die Holzarbeiter unter dem Namen des Holzarbeitervereins, zu beschließen.

ein weiteres Mittel ist, die Mitglieder der Organisation dauernd zu erhalten.

57 Biersen. Der Verbandstag möge beschließen, allen Mitgliedern, inwieweit sie 3 Jahre lang 156 Wochenbeiträgen markten ununterbrochen geleistet haben ohne Unterstützung zu beziehen, eine gleichzeitige festzusetzende Ferienprämie zu gewähren, steigend von 8 zu 8 Jahren.

58 Berlin. Kollegen, welche in den letzten 2 Jahren keinen Höchsttag an Unterstützungen erhalten haben, wird bei Erholungsurlaub auf eigene Kosten, welcher eine Reise bedingt, folgende Unterstützung gewährt.

Nach 3jähriger Mitgliedschaft bei 156 Wochenbeiträgen 8 Tage in Höhe der Arbeitslosenunterstützung und für jedes weitere Jahr für je 1 Tag bis zum Höchsttag für 6 Tage.

Die Unterstützung zählt zur Arbeitslosenunterstützung und wird in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

59 Frießnis. Kollegen, welche 5 Jahre ununterbrochen Mitglied sind und keinerlei Unterstützung bezogen haben, wird bei einem 8-tägigen Urlaub mindestens die Hälfte des Lohnes aus der Hauptkasse ersetzt.

60 Spalchingen. Kollegen, die zu militärischen Uebungen einberufen werden, erhalten Unterstützung je nach Beitragsleistung ähnlich der Arbeitslosenunterstützung.

61 Lauterbach. Die zu militärischen Uebungen Einberufenen erhalten Arbeitslosenunterstützung bis zu 4 Wochen.

62 Homburg v. d. H. Bei militärischen Uebungen ist unsern Mitgliedern eine Unterstützung in der Höhe der Arbeitslosenunterstützung zu gewähren.

63 Frießnis. Die Kollegen erhalten bei militärischen Uebungen die erste Woche 3 Mk., jede weitere Woche 1 Mk. mehr Unterstützung aus der Hauptkasse.

64 Danzig. Für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren ist ein Sterbegeld einzuführen und zwar 1/4 von unserer Sterbeunterstützung laut § 63, oder aber eine einheitliche Unterstützung.

65 Kolmar i. P. Einführung von Sterbegeld für Kinder.

66 Maa. Den Lehrlingen ist nach Ermessen des Zentralverbandes ein Zuschuß zu gewähren, wenn sie zu ihrer fachlichen Fortbildung Kurse besuchen.

67 Windischeshenbach. Weibliche Mitglieder erhalten bei ihrer Verheiratung eine Rückerstattung aus der Hauptkasse.

68 Fürth. In größeren Städten, soll je nach Einwohnerzahl, Aufenthaltsunterstützung gewährt werden und zwar: in Städten von 50 000 bis 100 000 Einwohner 1 Tag, von 100 000 bis 200 000 2 Tage, von 200 000 bis 300 000 3 Tage.

69 Hannover, Beverungen und Bremen. Ein neuer § soll heißen: „Wird den reisenden Kollegen in einem Orte Gelegenheit geboten, in kurzer Zeit Arbeit zu finden, so wird eine Aufenthaltunterstützung gewährt auf die Dauer von 6 Tagen (Beverungen 7 Tage) in der Höhe von einer Mark pro Tag. Diese Unterstützung ist mit der Reiseunterstützung aufzurechnen.“

n. Zentralvorstand.

70 Köln. Um die Agitation unter den Modellschreibern besser und planmäßiger fördern zu können und auch um ihre Interessen besser vertreten zu können, ist ein Zentralausschuß der Modellschreiber zu bilden, dessen Vorsitzender im Zentralvorstand Sitz und Stimme hat.

71 Nachen. Bei Zusammenkunft des Zentralverbandes ist die Zahlstelle Nachen wie früher zu berücksichtigen.

72 Erfeld. Bei allen Wahlen zum Zentralvorstand sind die einzelnen Zahlstellen abwechselnd zu berücksichtigen.

73 Schönlanke. Der Osten soll durch einen Kollegen im Zentralvorstand vertreten sein.

o. Verbandstag.

74 Köln. Der Zentralverband hat alle seinerseits an den Verbandstag zu stellenden Anträge bis zum gleichen Termin einzuliegen und zu veröffentlichen, wie dieses den einzelnen Zahlstellen und Mitgliedern vorgezeichnet ist.

Später eingebrachte Anträge seitens des Zentralverbandes, sind vom Verbandstag ganz gleich zu behandeln, wie alle anderen zu spät eingereichten Anträge.

75 Berlin. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens fünf Wochen vorher dem Zentralvorstand eingereicht werden. Später, die eine Erhöhung der Beiträge, sowie eine Mehrbelastung der Ortskassen ergeben, und im Verbandorgan nicht veröffentlicht worden sind, finden keine Berücksichtigung.

76 Offenbach. Die Ortsbeamten nehmen am Verbandstag teil, auch wenn sie nicht als Vertreter gewählt sind.

77 Frankfurt a. M. Zum Verbandstag sollen die Ortsbeamten, soweit sie nicht als Vertreter an den Verhandlungen teilnehmen, auf Kosten der Hauptkasse nach Möglichkeit zugezogen werden.

78 Frießnis. Der nächste Verbandstag soll in Ostpreußen gehalten werden.

79 Kawißsch. Der nächste Verbandstag soll in Schlesien stattfinden.

80 Schönlanke. Der nächste Verbandstag soll im Osten und zwar in Danzig stattfinden.

81 Breslau. Der nächste Verbandstag findet in Schlesien oder Westpreußen statt.

82 Hamburg. Bei Einberufung der Bezirke zur Wahl der Delegierten zum Verbandstag ist darauf zu achten, daß möglichst immer dieselben Zahlstellen zu einem Wahlkreis zugeordnet werden.

II. Sekretariate.

83 Biersen. Der Verbandstag möge beschließen, daß niederpreussische Bezirke abzugeben oder einen von der Zentrale beauftragten Hilfsbeamten anzustellen.

84 Erfeld. Die Generalverwaltung wolle beschließen, das weibliche Beamte vom Zentralvorstand angestellt und entlohnt werden, ebenfalls die Sekretariatsarbeiten von der Hauptkasse zu tragen sind, hierfür aber die dem Sekretariat unterstellten Zahlstellen einen entsprechenden Beitrag an die Hauptkasse abzuführen sollen.

85 Recklinghausen. Der acht Verbandstag in Mainz wolle beschließen: Der Bezirk Bodrum wird geteilt und ein weiterer Bezirksbeamter angestellt.

86 Münster. Der Verbandstag wolle beschließen, für den Münsterländischen Bezirk ein Sekretariat zu errichten.

87 Glatz. In Zukunft besserer Entwicklung des Bezirks Freiburg soll gesonderter Bezirk geteilt werden. Ferner soll mit dem Bezirksbeamten weniger gewechselt werden.

88 Bellingen. Der Freiburger Bezirk ist zu teilen und eine weitere Kraft freizusetzen.

89 Lauterbach. Der Bezirk Schwabenland ist zu teilen oder dem Bezirk eine weibliche Hilfskraft beizugeben.

90 Öppingen. Der Verbandstag möge beschließen, daß für den Bezirksbezirk Freiburg ein weiterer Kollege freigesetzt wird, mit dem Sitz in Stuttgart.

91 Öppingen. Die Anstellung eines Sekretärs für Würtemberg soll baldmöglichst erfolgen, da der jetzige Bezirk zu groß ist.

92 Bremen. Für Bremen und das Oldenburger Land ist ein Beamter anzustellen. Derselbe hat seinen Sitz in Bremen.

93 Hannover. Der Bezirk Hannover ist zu teilen oder dem Bezirksleiter ist eine Hilfskraft zur Seite zu stellen.

94 Schönlanke und Kolmar i. P. In Bromberg soll ein Bezirksbeamter stationiert werden, da Danzig zu weit entfernt ist.

95 Erier. Der Bezirksbezirk Frankfurt ist zu teilen oder ein weiterer Bezirksbeamter ist anzustellen. Mit Rücksicht auf die Räder an der Mosel, Saar und in der Pfalz möglichst ein Räder.

96 Dultsburg. In den Orten, wo der Zentralvorstand die Anstellung eines Lokalbeamten für notwendig hält, wird derselbe vom Zentralvorstand entlohnt. Die Zahlstelle muß sich verpflichten, eventuell einen angemessenen höheren Beitrag an die Hauptkasse abzuführen.

97 Mergensheim. Die Zahlstelle soll dem Bezirk Nürnberg zugeteilt werden.

III. Verbandszeitung und Schriften.

99 Zentralvorstand. Vom Zentralvorstand herausgegebene Bücher (Zariverträge, Geschäftsberichte etc.) sind von den Zahlstellen zum Herstellungspreis zu beziehen. Die Auflage wird auf die Zahlstellen, entsprechend ihren Mitgliederzahlen, verteilt.

99 Biersen. Der Verbandstag möge beschließen, die Zeitung zu vergrößern und wenn nicht immer, so doch von Zeit zu Zeit sachliche Artikel u. a. auch solche über den Holzmarkt und über Ralkulation zu bringen.

100 Lauterbach. Wichtige Vorgänge in unserm Bruderverbanden sollen mehr wie bisher in unserm Verbandsorgan berücksichtigt werden.

101 Würzburg. Am Kopfe jeder Nummer des Verbandsorgans soll ein Inhaltsverzeichnis angebracht werden.

102 Breslau. Zweck weiterer sachlicher Ausbildung der Mitglieder wird ein monatlich einmal erscheinendes Fachblatt herausgegeben vom Verbandsvorstand. Dieses Fachblatt ist von allen Zahlstellen vorzuziehen in einem Exemplar auf Kosten der Ortskassen zu abonnieren. Ebenso sollen die Ortsverwaltungen dahingehend Propaganda machen, daß möglichst viele Mitglieder und auch die Gesellenvereine für ihre Tischlerabteilungen dieses Blatt abonnieren.

103 Köln. Um dem Bedürfnis nach mehr sachlicher Ausbildung in erhöhtem Maße Rechnung zu tragen, möge der Verbandstag beschließen, daß seitens unseres Verbandes eine eigene Fachzeitschrift für die Holzarbeiter herausgegeben wird, ähnlich wie sie in anderen Verbänden bereits eingeführt ist.

104 Erfeld. Seitens des Verbandes ist eine besondere Fachzeitschrift zur gewerblichen Fortbildung der Mitglieder herauszugeben.

105 Fürth, Buer, Gelsenkirchen und Frankfurt a. M. Zur gewerblichen Fortbildung der Mitglieder soll seitens unseres Verbandes eine eigene Fachzeitschrift herausgegeben werden.

106 Frankfurt a. M. Das Verbandsorgan soll wöchentlich sechsseitig erscheinen.

107 Bremerhaven und Offenbach. Die Verbandszeitung ist allwöchentlich achtseitig herauszugeben.

108 Burscheid. Es sind mehr wie bisher sachliche Abhandlungen in unserer Zeitung zu bringen und die Berufe der Wädhauer, Drechsler, Orgelbauer und so weiter dabei zu berücksichtigen.

109 Gelsenkirchen. In der Zeitung sind mehr Aufsätze über die einzelnen Berufe wie Wädhauer usw. zu bringen.

110 Gelsenkirchen. In unserer Zeitung ist mehr Raum für Inserate freizumachen.

111 Frankfurt a. M. Die bestehenden Berufsgruppen der Wagner, Tapezierer usw. sollen verpflichtet werden, mindestens einmal vierteljährlich über die Entwicklung der Berufsgruppe und über Berufserhältnisse am Orte zu berichten, oder sachliche Artikel zu veröffentlichen.

112 Würzburg. Die Lehrlingsmonatsschrift soll den Titel führen: „Der Wegweiser“, Monatschrift für die jugendlichen Arbeiter der Holz-Industrie.

IV. Verwaltungsmaterial.

113 Biersen und Ziegenhals. Für die Kasernenverwaltungen und das Vertrauensmännereisen sind einer klaren Uebersicht entsprechende Geschäftsbücher einzuführen.

114 Erfeld. Um eine möglichst einheitliche Geschäftsführung in den Zahlstellen herbeizuführen, sollen die notwendigen Bücher von der Zentrale beschafft und an die Zahlstellen zum Einkaufspreis abgegeben werden.

115 Erier. Das notwendige Verwaltungsmaterial für die Zahlstellen wird von der Zentrale geliefert. 1. Kaszenbuch; 2. Marktenbuch; 3. Listen zum Eintragen der Kranken- und Arbeitslosenmeldungen und der Unterstützungen.

116 Würzburg. Den Ortsverwaltungen sind mit der Adresse des Verbandes bedruckte Couverts zu liefern und in Anrechnung zu bringen.

117 Bonn. Die Zahlstellen sind verpflichtet, Verwaltungsmaterial (Kaszen, Kassa, Marktenbücher, Listen usw.) von der Geschäftsstelle zu beziehen.

Der Zentralvorstand wird ersucht, geeignete Muster dem Verbandstag vorzulegen.

118 Nachen. Auf allen Unterstützungsformularen soll zu stehen kommen: Unterzeichneter verpflichtet sich auch nach der empfangenen Unterstützung jederzeit ein treues Verbandsmitglied zu sein, widrigenfalls die empfangene Unterstützung an Herrn Josef Mid, Köln, Benloerwall 9, zurückzugeben.

119 Offenbach u. Münster. An Stelle der jetzigen Stellenverzeichnis ist ein solches vom Gesamtverband herauszugeben, in welchem sämtliche Zahlstellen der verschiedenen Berufsverbände angegeben sind.

V. Werbearbeit.

120 Maa. In allen Zahlstellenorten sind kleine Plakate anzusetzen und in den jugendlichen Lokalen der Umgebung aufzuhängen. Durch die Plakate sollen die Arbeiter auf dem Lande auf die Verbände aufmerksam gemacht werden. Die Kosten zu tragen, möge der Verbandstag beim Gesamtverband beantragen.

121 Frankfurt a. M. Es sollen vom Verbandstage Wege gesucht und Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Werbearbeit auf dem Lande planmäßig und gründlich betreiben zu können.

122 Offenbach. Im Glaser- und Rahmentacherberuf ist in Zukunft mehr wie bisher eine planmäßigere Werbearbeit zu entfalten, besonders ist eine Statistik über Zahl und Adressen der im Verband organisierten Glaser herauszugeben und möglichst ein Zentralausschuß zu gründen.

VI. Jugendfrage.

123 Regensburg. Die der Jugendgruppe angeschlossenen Lehrlinge sollen Beitragsfrei geführt werden. Sollte sich dieses nicht ermöglichen lassen, so sollen die von den Lehrlingen bezahlten Beiträge als Vollbeiträge angerechnet werden.

124 Frankfurt a. M. Es ist vom Zentralvorstand eine Flugheft herauszugeben, in der den jugendlichen Holzarbeitern und Lehrlingen neben der grundsätzlichen Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung auch die materiellen Vorteile eines frühzeitigen Anschlusses an unseren Verband vor Augen geführt werden.

125 Dortmund. Für die Mitglieder der Lehrlingsabteilung sind besondere Sitzungen herauszugeben. Lehrlinge bezahlen wöchentlich 10 Pfg., hiervon sind 8 Pfg. an die Zentralkasse abzuliefern.

Lehrlinge, welche nach beendeter Lehrzeit dem Verbands beitreten, sind nach 26 geleisteten Vollbeiträgen unterstützungsberechtigt, soweit sie 52 Beiträge in der Lehrlingsabteilung entrichtet haben. Der Holzarbeiter ist den Lehrlingen jede Woche zu stellen.

126 Witten. Der Verband soll dahin wirken, daß die Lehrbeiträge nicht über 3 Jahre ausgedehnt werden.

127 Witten. Der Verband möge dahin wirken, daß die Lehrlinge in den handwerksmäßigen Betrieben mehr Schutz genießen.

VII. Arbeitsnachweis.

128 Berlin. Der Verbandstag weist erneut auf die große Wichtigkeit der Arbeitsnachweisfrage hin und fordert alle Zahlstellen auf, allen Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

129 Mühlhagen. Der Arbeitsnachweis ist in den Zahlstellen besser auszubauen.

130 Offenbach. Der Arbeitsnachweisfrage ist mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und möglichst ein Zentralarbeitsnachweis zu gründen.

131 Hamburg. Die Arbeitsnachweisfrage ist als besonderer Punkt auf die Tagesordnung zu setzen.

132 Münster. Der Verbandstag wolle beschließen, an der Zentrale einen Hauptarbeitsnachweis für Bildhauer zu errichten.

Bei Grenzstreitigkeiten mit den Steinarbeitern ist eine Einigung zu suchen.

133 Hamburg. Jede Zahlstelle ist verpflichtet, einen Arbeitsnachweis zu errichten. Allwöchentlich sind die Zahlen über die offenen Stellen, die gemeldeten Arbeitslosen, sowie die besetzten Stellen an die Zentrale zu melden, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen.

134 Düren. Zur besseren Regelung der Arbeitsvermittlung sind alle offenen Stellen der Geschäftsstelle zu melden und jede Woche in der Verbandszeitung zu veröffentlichen.

VIII. Lohn- und Tarifbewegung.

135 Berlin. Der Verbandstag wolle beschließen: Im Verbandslande ist bei den künftigen Lohn- und Tarifbewegungen der Frage des Urlaubs für Arbeiter, Beachtung zu schenken und auf die Einwirkung hinzuwirken.

136 Duisburg. Beim Abschluß von Tarifverträgen ist auf die Festsetzung von Ferien hinzuwirken.

137 Windischeschenbach. Es soll darauf hingewirkt werden, daß die Arbeiter einen jährlichen Urlaub von mindestens fünf Tagen mit Bezahlung erhalten.

138 Steinbach. Es möchten bei künftigen Lohnbewegungen die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber während der Arbeitszeit stattfinden, nicht wie bisher nach Feierabend.

139 Steinbach. Es soll bei künftigen Tarifverträgen darauf gesehen werden, das hygienische Verhältnisse in den Fabriken mehr berücksichtigt werden.

140 Breslau. Die Verbandsleitung darf unter keinen Umständen einem Tarifvertrag wieder ihre Zustimmung geben, in dem das Arbeitsnachweisregulativ vom letzten großen Tarifabschluß enthalten ist.

IX. Verschiedene Anträge.

141 Düren. In der Gesamtbewegung ist eine Regelung dahingehend zu treffen, daß für die Organisationszugehörigkeit der Hauptberuf entscheidend.

142 Landshut. Diejenigen Kollegen, welche eine 15-jährige Mitgliedschaft aufweisen können, sollen durch ein kleines Andenken beehrt werden.

143 Hildesheim. Den Ortsklassierern ist zentralseitig ein Berechnungsgeld zu gewähren.

144 Siegenhals. Das neue Verbandsabzeichen ist anzuschaffen.

145 Lauterbach. Den Verbandsfunktionären ist zur Pflicht zu machen, daß die auf Konferenzen gefaßten Beschlüsse auch durchgeführt werden.

Stimmen zum Verbandsstag.

Da ist es eine Frage, die mir am Herzen liegt und die nach meinem Dafürhalten wichtig genug ist, mit in die Beratungen des Verbandsstages hineingebracht zu werden. Es handelt sich um eine Sache in der sozialen Fürsorge für die Arbeiterschaft. Kommt der Arbeiter in das Alter von 45-55 Jahren, dann ist der Höhepunkt seiner Leistungsfähigkeit überschritten. Die Leistungen gehen zurück. Da nun steht er der Zukunft gegenüber, daß ihm der Arbeitgeber in irgend einer Form, sei es mit Bedauern oder ganz ungeschminkt mitteilt, er sei nicht mehr auf der Höhe, jüngere Kräfte müßten an seine Stelle treten. Was wird dann aus dem Arbeiter? Da wird mancher Kollege nun einwerfen: Wir haben doch die Invalidenversicherung! Ja, geht einmal hin zu unseren allen Gleichaltrigen auf dem Kampfsplatz der Arbeit, die in Ehren grau geworden sind, die 15-20 Jahre in den Reihen der Gewerkschaft gestanden und für die Verbesserung unserer Verhältnisse gekämpft und gelitten haben, fragt sie einmal, ob die Invalidenrente, wenn sie dieselbe beziehen, ihnen nicht manchen schweren Weg und manche bittere Stunde gebracht hat, ehe ihnen diese gewährt wurde. Mancher hat aus Widerwillen gegen alle Demütigungen und Widerwärtigkeiten auf sein gutes Recht verzichtet und versucht, für einen viel geringeren Lohn in einem anderen Berufe sein Leben zu fristen. Und diese Kollegen mit ihren reichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem Gebiet gehen der Organisation verloren aus dem einfachen Grunde, weil sie die Beiträge nicht mehr entrichten können, und unsere Gewerkschaften weder noch nicht so fundiert sind, ohne Gewerkschaften Unterstützung zu gewähren. Hierdurch gezwungen, stehen dann unsere

Veteranen der Arbeit verbittert zur Seite und benutzen gegebenenfalls ihre Erfahrungen dazu, um andere Kollegen von den Organisationsleistungen fernzuhalten. Es ist nun meines Erachtens nicht nur eine große Aufgabe, sondern auch eine Dankeschuld, welche die Gewerkschaft gegen die alten Kämpfer hat, wenn sie versucht, diese Lücke auszufüllen.

Da wird mir mancher sagen: Das kostet aber viel; da müssen wir viel mehr an Beiträgen zahlen, und das geht nicht! Dieser Standpunkt ist meines Erachtens falsch. Haben wir uns doch in der Organisation zusammengeschlossen, um unsere Lebenslage zu verbessern; insoweit gehört auch diese Frage zu unserer Aufgabe. Alle sollen für Einen, und Einer für alle stehen. Bei etwas gutem Willen werden wir auch einen Weg finden, um diese Frage in Fluß und einen befriedigenden Lösung näher zu bringen. Wir könnten z. B. von jedem Mitgliede pro Quartal 10 Pfg. Extrabeitrag erheben. Bis zum nächsten Verbandsstag in zwei Jahren hätten wir dann einen ganz schönen Grundstock geschaffen, um dadurch den alten Kämpfern für unsere Sache eine Unterstützung zu gewähren, die groß genug ist, sie davor zu bewahren, unter allen Umständen Arbeit anzunehmen. Wenn wir dann noch, sagen wir vom 45. Jahre an, bei unseren Mitgliedern, die eine bestimmte Reihe von Jahren voll bezahlt haben, eine Herabsetzung des Beitrages eintreten lassen, damit es denselben ermöglicht wird, ihre Zugehörigkeit zum Verbandslande aufrecht zu erhalten, dann muß es doch gelingen, daß Alt und Jung in unseren Reihen freudig Hand in Hand stehen und für das hohe Ziel eintreten, das wir christlich-nationalen Arbeiter uns gestellt haben, nämlich den Platz zu erringen, der dem Arbeiterstande der Bedeutung nach, die er im Wirtschaftsleben hat, in der heutigen Gesellschaft zukommt. K. Sunblach, Dortmund.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Kollegen machen wir darauf aufmerksam, daß mit dem Erscheinungstage dieser Nummer der 23.

Wochenbeitrag für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni fällig ist.

Lohnbewegung.

Die Ortsverwaltungen haben bei allen Lohnbewegungen der Zentralkasse jede Woche vor Redaktionsschluß einen Bericht über den Stand der Bewegung einzusenden.

Der Junag ist fernzuhalten

Holzarbeiter aller Branchen: Breslau: (Waggonfabriken Hofmann-Rinke), Schönlanke (Pöppel), Schreiner und Maschinenarbeiter: Burgsteinfurt (Cohen), Dülmen, Karlsruhe in Westpreußen, Straßburg i. E., Schaffhausen-Schweiz, Linbau, Danzig (Seezschiffswerk Schichau), Selm (Sander), Bürkenmacher: Keumieb (Löh), Steilmacher: München, Polsterer und Dekorateur: Düsseldorf (Kieh).

Streik und Aussperrung in Dülmen. Als die Dülmener Kollegen am 1. Januar d. J. den bis 1. April 1914 laufenden Vertrag kündigten, erklärten die Arbeitgeber, wegen der schlechten Konjunktur keine neuen Zugeständnisse machen zu können. Im Laufe der Zeit fanden sich die Arbeitgeber dennoch bereit, 1 Pfg. Lohnhöhung pro Stunde und Jahr bei einer 3-jährigen Vertragsdauer zu bewilligen. Dieses Angebot wurde von den Kollegen abgelehnt. Die Arbeitgeber erklärten, ein weiteres Entgegenkommen nicht zeigen zu können. Daraufhin reichten in vier Betrieben die Kollegen geschlossen die Kündigung ein, was die Arbeitgeber mit der Aussperrung sämtlicher organisierten Arbeiter beantworteten. Die Arbeitgeber versuchen jetzt mit allen Mitteln und Berisparungen Arbeitswillige zu bekommen. Aus Düsseldorf reiste bereits ein Schreiner zu, dem Herr A. Uhlending schriftliche Mitteilung gemacht hatte, bei ihm sei noch eine Stelle zu besetzen; er verprüfte einen Stundenlohn resp. Alltagslohn von 58 bis 60 Pfg. Als dem Kollegen die Sachlage erklärt wurde und er von einem Stundenlohn von 44 Pfg. hörte, lehnte er Dülmen mit dem nächsten Zuge den Rücken. Der Junag nach Dülmen ist fernzuhalten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Langenberg (Neuf). Nicht bemerkenswert für die Art und Weise wie im sozial. Holzarbeiterverband der Arbeitsnachweis zu regeln versucht wird, sind die Vorgänge in der Hiesigen Klaviaturen-Fabrik. Am 30. Dezember 1913 kam es zwischen der Firma und dem Verbands zum Abschluß eines Vertrages. Die Regelung der Arbeitsvermittlung in Betrage lehnte die Firma auf das Entschiedenste ab. Es kam dann zu einer schriftlichen „Vereinbarung“, wonach die Vermittlung von Arbeitskräften, weibliche ausgenommen, durch den Arbeitsnachweis des Holzarbeiterverbandes, Zahlstelle Vera, erfolgen soll. Eine anderweitige Einstellung von Arbeitskräften kann erfolgen, wenn innerhalb zweier Tage solche vom genannten Arbeitsnachweis nicht vermittelt werden können. Diese Vereinbarung soll als Teil des Vertrages gelten. Also was den „Genossen“ auf direktem Wege zu erreichen nicht möglich ist, wird auf Umwegen erstrebt. Der Arbeitsnachweis muß also wohl für den sozial. Holzarbeiterverband eine sehr wertvolle Einrichtung sein. Es wäre sonst nicht anzunehmen, daß mit diesen Mitteln der Arbeitsnachweis zur Anerkennung zu bringen versucht würde. Dabei soll bei der Verhandlung über die „Vereinbarung“ in einer Weise operiert worden sein, daß die praktische Durchführung von vornherein in Frage gestellt war. Das ergibt sich auch aus folgender Tatsache. Die zum Anhängen im Betrieb bestimmten Exemplare des Vertrages wurden vom sozial. Holzarbeiterverband geliefert. Die „Vereinbarung“ war beigebrucht. Aber nach Verhandlung durch den Unternehmer stehen die „Genossen“ die Vereinbarung häßlich lächerlich überleben. Am Freitag den 22. Mai wurde ein Arbeiter, welcher mehr als 15 Jahre dem sozial. Holzarbeiterverband angehört und der auch schon früher im Betriebe tätig war, ohne den Arbeitsnachweis eingestellt. Auch vor dem sind Arbeiter ohne den Arbeitsnachweis eingestellt worden. Jetzt aber

wurde die Einstellung beantragt: Es sei eine Schande, daß der Betreffende ohne Verband eingestellt worden sei. Er solle entlassen werden! Und als dem nicht stattgegeben wurde, verließen zunächst die Buyer die Arbeit und nach dem traten insgesamt etwa 70 Arbeiter in den Streik. Dabei steht der Vertrag einer Schlichtungskommission vor, wonach alle Beschwerden oder Streikigkeiten zunächst von dem Arbeitgeber mit einer Kommission der Arbeiter zu prüfen und nach Möglichkeit sofort zu erledigen sind. Ist hier eine Einigung nicht zu erzielen, so sind die Arbeiter verpflichtet, einen Vertreter des sozial. Holzarbeiterverbandes zu Verhandlungen hinzuzuziehen. Arbeitszeinstellungen und Aussperrungen dürfen vor diesen Verhandlungen nicht stattfinden. Das unter all' diesen Umständen die Mitglieder unseres Verbandes weiter arbeiten, ist so selbstverständlich, daß darüber kaum ein Wort gesagt zu werden braucht. Man sollte es nicht für möglich halten, daß Leute halb genug sein können, zu verlangen, unsere Mitglieder sollten auch streiken. Das wäre doch noch schöner, wenn für uns die Verpflichtung bestände, den Arbeitsnachweis des roten Verbandes durchzuführen zu helfen. Sollen wir wirklich mitwirken an der Schaffung eines sozial. Arbeitsmonopols? Ach nein! Mag sich der rote Verband nur nicht zuviel einbilden! — Für unseren Verband kommt noch folgendes in Betracht: Als im letzten Dezember die Vertragsberatungen begannen, wurden zwischen den Leitern der Zahlstelle des sozial. und unseres Verbandes Abmachungen getroffen wegen gemeinsamen Vorgehens. Darauf mußte umso mehr gerechnet werden, als im Jahre 1911 die Vorbereitungen zu einer Bewegung gemeinsam getroffen worden waren. Nachher aber, trotz der Versprechungen des Vertreters des roten Holzarbeiterverbandes erfolgte der Vertragsabschluß durch letzteren allein. Angefichts solch' schlechter Behandlung dürfte man erst recht nicht auf irgend ein Entgegenkommen in der gegenwärtigen Situation rechnen. Zu behauern sind nur die Arbeiter, die solcher Uesachen wegen in einen Ausstand hineingeführt werden. Bei ruhiger Ueberlegung sollten sie sich doch sagen, daß es äußerst bedenklich ist, unter solchen Umständen einen Streik vom Zaune zu bringen. Mit solchen Sachen ist den Interessen der Arbeiter sicherlich nicht gedient.

Sterbefall.

Kudreas Weiser, Polsterer, 27 1/2, Jahr alt, gestorben am Herzschlag zu München. Ruhe in Frieden!

Gewerkschaftliches.

Wiederrum Hannover. Noch nicht allzu lange ist's her, als der preussische Minister der Stadtverwaltung in Hannover plausibel machte, daß städtische Einrichtungen, oder Einrichtungen, die sich der städtischen Unterstützung erfreuen, nicht der einseitigen Förderung der sozialdemokratischen Bewegung dienen dürfen. Der von der Stadt unterhalten oder doch wenigstens unterstützte paritätische Arbeitsnachweis für das Malergewerbe hatte in seinem Reglement die Bestimmung, daß Mitglieder des sozial. Malerverbandes bei der Arbeitsvermittlung eine Vorrangstelle einnehmen. Der Minister erklärte eine beratige Praxis für unzulässig. Wie aber die Frage das Raufen nicht läßt, so können die Arbeitsnachweispraktiker der Stadt Hannover von der sozialdemokratischen Liebe nicht lassen: In Hannover wurde jüngst ein Tarifvertrag für Holzbildhauer zwischen den Arbeitgebern und dem sozial. Zentralverein der Bildhauer vereinbart. Der Vertrag sieht vor, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer nur den „Arbeitsnachweis der Stadt Hannover, Abteilung Facharbeitsnachweis für Holzbildhauer“ benutzen dürfen. Ob der städtische Arbeitsnachweis einen paritätischen Kuratorium unterstellt ist und deshalb Anspruch auf den Charakter eines „paritätischen Nachweises“ erheben kann, wissen wir nicht. Jedenfalls stellen aber nicht die Vertragsparteien die Arbeitsvermittlung. Die Führung des Nachweises obliegt vielmehr einem städtischen Beamten. Die Vertragsparteien haben nur das Recht, den Beamten zu ihrer Orientierung über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zu interpellieren.“ Man scheint also weniger Wert auf die Vermittlung durch einen Fachmann und auf die paritätische Verwaltung des Nachweises gelegt zu haben, als auf die obligatorische Vermittlung. Die Benutzung des Nachweises ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer obligatorisch. Die Arbeitsnachweiser sind der Reihe nach zu vermittelten zugewiesenen Stellen müssen angenommen werden, wenn der Gehilfe nicht zwingende Gründe dagegen geltend machen kann. Es dürfen nur Gehilfen eingestellt werden, die im Besitze einer Vermittlungskarte des Nachweises sind. Und jetzt kommt das Schönste: „Der städtische Arbeitsnachweis ist verpflichtet, wenn keine Gehilfen eingeschrieben sind, bei Nachfragen nach solchen die Zentralstellenvermittlung des Zentralvereins der Bildhauer Deutschlands, Berlin S. O. Am Köllnischen Park 2, in Anspruch zu nehmen. Sollte diese nicht in der Lage sein, Gehilfen zu vermitteln, so steht es nur in diesem Falle dem städtischen Arbeitsnachweis frei, in Zeitungen nach Arbeitskräften zu suchen.“ — Der sozialdemokratische Zentralverein der Bildhauer ist also in jedem Falle zu bevorzugen. Und das billigt die Stadtverwaltung Hannover, die im Jahre 1912 wegen der eingangs geschilderten ähnlich liegenden Sache einen Raketenstüber vom Minister erhielt! Da bleibt nichts anderes übrig, als daß der hannoverschen Stadtverwaltung nochmals ausdrücklich zu Gemüte geführt wird, welche Stellung sie in solchen Fragen einzunehmen hat. Es ist ja geradezu ein Skandal, daß in einer solchen Weise der sozialdemokratischen Bewegung in die Hände gespielt wird. Wenn sich die Städte bereit finden, die Kosten solcher Arbeitsnachweise zu tragen, die den sozialdemokratischen Organisationen dienstbar sind, dann haben letztere wirklich allen Grund, von ihrer prinzipiellen Forderung, daß der Arbeitsnachweis in die Hände der Arbeiter gehört, abzulassen. Der städtische Arbeitsnachweis leistet ja dieselben Dienste und bestift außerdem noch den Vorteil, daß er von der Allgemeinheit bezahlt wird, während sonst die sozial. Verbände für die Kosten allein aufzukommen haben.

